

Hygienekonzept anlässlich der Unterrichtsaufnahme ab dem Schuljahr 2020/21 (Stand: 03.09.2020)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

die bayerische Staatsregierung hat bereits Ende Juli 2020 die Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs ab dem Schuljahr 2020/21 beschlossen. Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist allerdings weiterhin nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Dazu wurde das seit April 2020 vorhandene Hygiene- und Schutzkonzept sukzessive weiterentwickelt sowie an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen des Gesundheitsministeriums angepasst. Den Planungen zum neuen Schuljahr 2020/21 liegt die Fassung vom 02. September 2020, veröffentlicht am 03. September 2020, zugrunde.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit genau zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Tagesaktuelle Informationen und weiterführende Details mit Fragen und Antworten (FAQ) zum Schulbetrieb ab 2020/21 finden Sie auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hier:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>.

Die Ludmilla-Realschule in Bogen setzt alle bislang erlassenen Vorgaben des Staatsministeriums entsprechend um und schafft Rahmenbedingungen, welche die Wiederaufnahme des regulären Unterrichtsbetriebs – unter Einhaltung von strengen Hygienemaßnahmen – gewährleisten. Bei der Erstellung des schulinternen Hygienekonzepts wurde im vergangenen Schuljahr zusätzlich auch eine Fachkraft der Hygieneabteilung des Kreisklinikums Wörth zu Rate gezogen. Der nachfolgende Plan berücksichtigt deren Empfehlungen und erweitert die allgemeingültigen Vorgaben an einigen Stellen.

Somit haben wir vollumfänglich alle nach aktuellem Wissensstand zu tätigen Vorbereitungen getroffen, damit der Start ab dem 08. September 2020 für alle an der Schule tätigen Personen mit geringstmöglichem Risiko erfolgen kann. Sollten weitere Anpassungen/Maßnahmen im Laufe der Zeit nötig werden, versichern wir die umgehende Umsetzung an unserer Realschule.

Im Einzelnen sind unsere bislang getroffenen Planungen und Maßnahmen aufgeführt (Stand: 03. September 2020):

Unterrichtsbetrieb im Allgemeinen

- Grundsätzlich können (zunächst) alle Klassen erfreulicherweise nach regulärem Stundenplan im Gesamtverbund unterrichtet werden.
- In den ersten beiden Unterrichtswochen des neuen Schuljahres (vom 08. September bis einschließlich 18. September 2020) gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen – **auch wäh-**

rend des Unterrichts. Ab dem 21. September gilt auf dem Schulgelände/im Schulgebäude weiterhin eine allgemeine Maskenpflicht.

- Ob dann auch im Klassenzimmer weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, richtet sich nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen im Landkreis. Ziel ist es weiterhin, auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren und gleichzeitig dem Ziel Rechnung tragen zu können, **für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen.**
- Gemäß dem o. g. Hygieneplan ist hierfür der sog. 7-Tage-Inzidenzwert maßgebend. Konkret bedeutet dies, dass je nach Infektionszahl nachfolgender, mehrstufiger Plan in Kraft tritt:

„Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis Straubing-Bogen):

- *Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.*
- *Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.*

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner:

- *Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.*

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner:

- *Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.*
 - *Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) verpflichtend.*
- *Eine vollständige Schließung aller Schulen über alle Schularten hinweg in einem Landkreis ab einem bestimmten Inzidenzwert ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, ist dies aber selbstverständlich möglich und würde bedeuten, dass eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgt.“*
 - Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule Folgendes:
 - zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts/Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule,
 - rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.
 - Testung der gesamten Klasse/Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse/Lerngruppe.

- Der Unterricht findet zu den üblichen Zeiten statt. Auch die Schülerbeförderung wird nach regulärem Fahrplan wieder aufgenommen.
- Mehrtägige Fahrten müssen bis Ende Januar 2021 gem. dem Rahmenhygieneplan coronabedingt entfallen. Unterrichtsgänge/Exkursionen (eintägig oder stundenweise) sind auf ein pädagogisch notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Maßnahmen zur Berufsorientierung sind davon nicht betroffen und können durchgeführt werden.

Hygienemaßnahmen im Überblick

Um in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten, wurde von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit ein detaillierter Hygieneplan erstellt. Die darin enthaltenen Punkte setzen wir an unserer Realschule lückenlos um. Im Einzelnen gilt zu beachten:

- Für alle Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Jahrgangsstufe besteht ab dem 08. September 2020 grundsätzlich Teilnahmepflicht am Präsenzunterricht. Alle Klassen werden im Gesamtverbund unterrichtet.
- Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist wieder möglich.
- Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht, z. B. in Ethik, werden die Kinder im Raum (nach Jahrgangsstufen getrennt sitzend) im Mehrzweckraum N 1.1 unterrichtet.
- Im Rahmen des offenen Ganztags (OGS) sind ebenso Durchmischungen der Jahrgänge zu vermeiden und zudem separate Räume für die jeweiligen Jahrgangsstufen zu nutzen. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Dies gilt für die ersten neun Schultage auch während des Unterrichts.
- Ab der dritten Schulwoche hängt es vom regionalen Infektionsgeschehen ab, ob die Maskenpflicht auch während des Unterrichts eingehalten werden muss. Ansonsten darf der MNS nach Erreichen des Sitzplatzes im Unterricht bzw. des Arbeitsplatzes und während der Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Der MNS ist täglich eigenverantwortlich mitzuführen.
- Kann der MNS z. B. aufgrund einer chronischen Vorerkrankung nicht getragen werden, muss der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In diesem Fall wird Ihr Kind an einem Einzelsitzplatz mit 1,5m-Mindestabstand zu den anderen Personen am regulären Unterricht teilnehmen. Nehmen Sie in diesem Sonderfall bitte umgehend Kontakt mit uns auf. Im Zweifelsfall kann die Schule ein amtsärztliches Attest einfordern.
- Wird das Tragen eines MNS aus persönlichen Gründen abgelehnt und liegt kein (fach-) ärztliches Attest vor, wird der Schüler/die Schülerin umgehend nach Hause geschickt. Er/sie kann zusätzlich mit einer schulischen Ordnungsmaßnahme für die Missachtung dieser Vorschrift sanktioniert werden. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.
- Sollte für den Schulweg der ÖPNV (Bus, Zug) genutzt werden, gilt hierfür die offiziell für Bayern erlassene Pflicht zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes. Hierfür kann ersatzweise auch auf ein Halstuch oder einen Schal zurückgegriffen werden. Die Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen im Bus oder Zug sind zu beachten (vgl. Richtlinien zum Verhalten im ÖPNV):
http://ludmilla-realschule.com/download/aktuelles/2020_04_24_OePNV.pdf

- Beim Ankommen an der Schule (das Schulhaus ist ab 07:15 Uhr geöffnet) muss auch auf dem Schulgelände die Abstandsregel eingehalten werden, es darf zu keiner Gruppenbildung und -durchmischung der Jahrgangsstufen kommen. Wir bitten alle Schülerinnen und Schüler, die nicht mit dem ÖPNV zur Schule kommen, erst möglichst kurz vor Unterrichtsbeginn (ab ca. 07:40 Uhr) an die Schule zu kommen.
- Im Eingangsbereich sind auf beiden Seiten Handdesinfektionsspender angebracht, die benutzt werden müssen. Es führen zu Schuljahresbeginn jeweils Lehrkräfte Aufsicht und kontrollieren das Tragen des MNS sowie die Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen dann gemäß ihrer Klasse unmittelbar in ihr Klassenzimmer und setzen sich auf ihren Platz. Die Klassenzimmer sind regelmäßig und gründlich zu durchlüften.
- Auf bislang etablierte Formen der Begrüßung innerhalb der Schülerschaft (z. B. Umarmung o. dgl.) und sämtliche zwischenmenschliche Direktkontakte muss weiterhin verzichtet werden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen den Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Es soll jedoch möglichst kein Arbeitsmaterial (z. B. Stifte, Lineal, Taschenrechner, ...) innerhalb der Klasse an Mitschüler ausgeliehen werden.
- Im IT-Unterricht werden Handschuhe, die mehrfach benutzt werden dürfen, an die Schüler ausgegeben. Diese sind von den Schülern täglich mitzuführen.
- Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.
- Musikunterricht: Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden. Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten. Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang: Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden: Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Mehrtägige Fahrten werden bis Ende Januar 2021 gem. dem Rahmenhygieneplan entfallen. Unterrichtsgänge/Exkursionen (eintägig oder stundenweise) sind auf ein pädagogisch notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Maßnahmen zur Berufsorientierung sind davon nicht betroffen und hingegen ausdrücklich gestattet.
- Pausen werden im Regelfall im Freien verbracht. Auch hier führen Lehrkräfte entsprechend Aufsicht. Wir werden bei Bedarf und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten eigene Richtlinien erarbeiten, die separate Pausenbereiche für die einzelnen Klassen ausweisen.

- Pausenverkauf und Mensabetrieb finden regulär statt. Hierfür halten die jeweiligen Betreiber ein eigenes Hygienekonzept vor, das größtmöglichen Schutz bietet. Deren Vorgaben sind zu beachten. Wichtig ist v. a. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zwischen den verschiedenen Klassenstufen. Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter: <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/>
- Bei Stundenwechsel oder zur Pausenzeit bitte den an unserer Realschule bereits seit längerer Zeit etablierten „Rechts-Verkehr“ im Treppenhaus beachten. Es werden auch entsprechende Bodenmarkierungen angebracht.
- Beim Gang auf die Toilette muss der Mindestabstand (MA) eingehalten werden. Bitte auch die allgemeinen Hygieneregeln (Hände mit Seife waschen!) beachten.
- Auf die Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sollte geachtet werden. Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund. Hierzu sind die entsprechenden Hinweisplakate im Schulhaus, in den Klassenzimmern/Fachräumen sowie in den WCs zu beachten.
- Nach Unterrichtsende wird das Schulhaus umgehend verlassen und der Nachhauseweg angetreten. Beim Warten auf den Bus sind die hierfür allgemeingültigen Regeln zu beachten. Den Anweisungen der Busaufsichten ist Folge zu leisten
- Corona-Warn-App: Die Schüler, die die Warn-App nutzen möchten, dürfen ihr Mobiltelefon zur Funktionsfähigkeit der App auf dem gesamten Schulgelände eingeschaltet lassen. Die Geräte müssen stumm geschaltet sein und im Unterricht in der Schultasche verbleiben.
- Sollte Ihr Kind Krankheitssymptome zeigen, bleibt es sicherheitshalber zu Hause. Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Auftreten einer COVID-19-Erkrankung: Beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung oder entsprechender Symptome bei einem Schüler oder in dessen häuslicher Umgebung muss die Schulleitung umgehend informiert werden. Diese muss mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen. Als Symptome gelten z. B.: Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Treten diese Symptome in der Schule auf, müssen die Schüler umgehend abgeholt werden und einen Arzt aufsuchen.
- Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.
- Betretungsverbot: Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

- Für die Reinigung des Schulgebäudes wurde das Reinigungspersonal entsprechend instruiert, für die Einhaltung der erlassenen Vorschriften tragen wir in enger Zusammenarbeit mit dem Sachaufwandsträger Sorge.

Nur mit den vorgenannten Maßnahmen – so rigide und befremdlich diese nach wie vor erscheinen mögen – ist unter den gegebenen Umständen eine reguläre Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs realisierbar.

Wir sind sehr zuversichtlich, dass wir die enormen Herausforderungen bewältigen werden. Im Mittelpunkt all unserer Bemühungen stehen das Wohl und der Bildungserfolg der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Die Bewältigung dieser Pandemie verlangt von uns allen sicher auch im neuen Schuljahr viel Kraft und Engagement. Nur gemeinsam können wir auch die zukünftigen Herausforderungen bewältigen.

Wir danken Ihnen schon jetzt sehr herzlich für Ihr Verständnis, für die Unterstützung bei der Umsetzung aller o. g. Maßnahmen sowie Ihre Loyalität.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit besten Grüßen

gez. S. Renner, Schulleiter

gez. U. Rummel, stellv. Schulleiter und Hygienebeauftragter